

- b) die Entfernung des Austritts der Hauptentwässerungsleitung aus dem Grundstücke von den Nachbargrenzen, in Richtung der Bauflucht- oder Straßenfluchtlinie gemessen, muß eingeschrieben werden,
- c) die Lage des bereits vorhandenen oder etwa aufzustellenden Wassermessers der Reinwasserleitung ist anzugeben.

In dem Entwürfe sind vorhandene Anlagen schwarz, Neuanlagen aber farbig, insbesondere:

Eisenteile — blau,  
Steinzeugrohre — rot,  
Bleirohre — grün

darzustellen.

Auskunft über die Höhenlage der nächstgelegenen Festpunkte (bezogen auf N. N.) sowie über die Anschlußstellen (Anschlußstutzen in der Gebäude- bzw. Straßenflucht) gibt das Stadtbauamt.

Außer den vorstehenden Angaben müssen die vorzulegenden Zeichnungen noch enthalten:

- a) die Unterschrift des Grundstückseigentümers oder dessen Vertreters,
- b) den Namen der Straße, in welcher das Grundstück belegen ist und die Hausnummer.

Alle Zeichnungen sind mit Maßstäben zu versehen und alle zur Beurteilung des Entwurfes erforderlichen Maße einzuschreiben. Ein Exemplar von jeder Zeichnung bleibt bei den Akten des Stadtbauamts, das zweite Exemplar erhält der Antragsteller mit der Genehmigungsurkunde zurück.

Ein Formular für den Antrag auf Genehmigung wird vom Magistrat vorgeschrieben; nur dieses darf zur Antragstellung benutzt werden.

#### Bauerlaubnis, Baubeginn.

§ 2. Wird das Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr einen die etwaigen Bedingungen der Genehmigung feststellenden Bauschein und ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Vorlagen.

Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage und wird unbeschadet etwaiger Rechte dritter erteilt.

Die Gültigkeit des Bauscheins ist davon abhängig, daß er nicht auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt ist und erlischt, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald eine begonnene Anlage länger als ein Jahr unvollendet liegen bleibt.

Erst nach Erteilung des Bauscheins ist die Entwässerungsanlage nach den vorgeschriebenen Bestimmungen auszuführen.

Der Bauschein nebst seinen Anlagen muß während der Ausführung der Anlage sich auf dem Grundstücke oder doch in dessen Nähe befinden, sodaß er in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand ist.

#### Bauabnahme.

§ 3. Die Entwässerung des Grundstücks in den Straßenkanal darf nicht erfolgen, bevor das Stadtbauamt die Abnahme der Entwässerungsanlage bewirkt und schriftliche Erlaubnis für den Anschluß an den Kanal erteilt hat.

Die Abnahme muß tunlichst sofort, spätestens aber drei Tage nach einer dem Stadtbauamt schriftlich zu erstattenden Anzeige über die Vollendung der Arbeiten geschehen.

Nach der Abnahme dürfen ohne Genehmigung des Magistrats Veränderungen an der Hausentwässerungs-Anlage nicht vorgenommen werden.

#### Material der Leitungen.

§ 4. Die Leitungen in den Gebäuden müssen überall aus gußeisernen innen und außen mit einem Asphaltüberzug versehenen Muffenröhren, welche den Normalien für Abflußröhren entsprechend in den Handel gebracht werden, bestehen. Nur die Hauptleitung darf, wenn sie innerhalb eines Gebäudes unter Kellerfußboden, im Freien aber mindestens 1 m unter Erdoberfläche zu liegen kommt, aus Steinzeugröhren hergestellt werden.

Sogenannte schottische (d. h. dünnwandige) Eisenrohre zu verwenden, ist nicht gestattet.